



www.morsbach.de

Flurschütz

Amtsblatt für die Gemeinde Morsbach • 398

12. Juni 2021 • Nr. 8



Betreuungshaus
WAGNER AM KURPARK

**Vollstationäre Pflege,
Kurzzeit- & Verhinderungspflege**

Alzener Weg 11 • 51597 Morsbach • Tel. 02294 / 909650 • www.betreuungshaus.de

STADTRADELN im Oberbergischen Kreis: Radeln, für das Team Kilometer sammeln, Klima schützen

Alle, die im Oberbergischen Kreis leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-) Schule besuchen, können mitmachen – Start: 15. August 2021

Der Oberbergische Kreis sowie die Städte und Gemeinden Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Radevormwald, Reichshof, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth nehmen gemeinsam vom **15. August bis 4. September 2021** am STADTRADELN teil. Die internationale Klima-Bündnis-Kampagne STADTRADELN ist als Wettbewerb konzipiert. Gesucht werden die fahrradaktivsten Kommunen und Teams. Alle, die im Oberbergischen Kreis leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, können mitmachen und möglichst viele Radkilometer sammeln. Schulteams können parallel zum STADTRADELN auch beim Schulradeln Nordrhein-Westfalen mitmachen, das an den 21-tägigen Aktionszeitraum von STADTRADELN vor Ort gekoppelt ist. Mitmachen können nicht nur die Schüler*innen, sondern auch die Lehrkräfte und Eltern der jeweiligen Schule. Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um den Spaß am Fahrradfahren, um die Auszeichnung der aktivsten Teams und vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. „Ich freue mich, dass der Oberbergische Kreis und so viele Städte und Gemeinden am STADTRADELN gemeinsam teilnehmen. Auch kurze Wege, die mit dem Fahrrad statt mit dem Auto zurückgelegt werden, vermeiden CO2 und tragen zum Klimaschutz bei“, sagt Landrat Jochen Hagt. „Machen Sie mit und entdecken Sie unsere wunderbare Natur und Sehenswertes im Oberbergischen Kreis mit dem Fahrrad. Der Oberbergische Kreis verfügt über eine Vielzahl an attraktiven Fahrradstrecken, die zum Beispiel ehemaligen Bahntrassen folgen oder nach verschiedenen Themen konzipiert und über das Knotenpunktsystem der RadRegion Rheinland verbunden sind.“ Auch Bürgermeister Jörg Bukowski lädt alle Morsbacherinnen und Morsbach ein, sich an dem Wettbewerb zu beteiligen: „Ich freue mich, dass Morsbach in diesem Jahr zum zweiten Mal bei der Initiative STADTRADELN dabei ist und hoffe, dass unsere Gemeinde mit vielen Teams vertreten sein wird. Insbesondere mit dem Fahrrad oder E-Bike kann man unsere wunderschöne Landschaft und deren unterschiedlichste Facetten von einer ganz anderen Seite kennen lernen.“

Registrieren und Kilometer sammeln

Nach der Registrierung werden die geradelten Kilometer ganz einfach in den Online-Radelkalender eingetragen oder per STADTRADELN-App gesammelt. Alternativ können auch Erfassungsbögen ausgefüllt werden, die vom Kreis und den teilnehmenden Kommunen bereitgehalten werden. Radeln kann man in der Freizeit, auf dem Weg zur Arbeit oder auch im Urlaub. Jeder Kilometer zählt und vermeidet CO2. Jede*r kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem beitreten, um beim Wettbewerb teilzunehmen. Dabei sollten die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad nutzen. Landrat Jochen Hagt sowie die Bürgermeisterinnen



Larissa Weber (Waldbröl), Anne Loth (Wipperfürth) und die Bürgermeister Matthias Thul (Bergneustadt), Dr. Gero Karthaus (Engelskirchen), Frank Helmenstein (Gummersbach), Dietmar Persian (Hückeswagen), Dr. Georg Ludwig (Lindlar), Stefan Meisenberg (Marienheide), Jörg Bukowski (Morsbach), Johannes Mans (Radevormwald), Rüdiger Gennies (Reichshof), Ulrich Stücker (Wiehl) hoffen auf eine rege Teilnahme aller Bürger*innen, beim STADTRADELN, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen. Die Fahrradkampagne STADTRADELN ist unter Beachtung der aktuell geltenden Coronaregelungen und Kontaktbeschränkungen vor Ort, mit Abstand beim Radeln und in den Pausen möglich: Radelnde bewegen sich an der frischen Luft, fördern ihre Gesundheit, können auch alleine radeln und dabei Kilometer für ihr Team sammeln. Mehr Informationen, die Kontaktdaten Ihrer lokalen Ansprechpartner*innen finden Sie unter www.obk.de/stadtradeln. In Morsbach stehen Ihnen Elisa Hermann (Tel.: 02294-699365; elisa.hermann@gemeinde-morsbach.de) und Liane Becker (Tel.: 02294-699101; liane.becker@gemeinde-morsbach.de) für Fragen zur Verfügung. Anmelden können sich Interessierte ab sofort unter www.stadtradeln.de/oberbergischer-kreis.

Das Schicksal der jüdischen Familie Levy

Stolpersteine gegen das Vergessen

Seit etwa 1934 hat eine jüdische Familie mit Namen Levy in Morsbach gewohnt. Sie ist im Sommer 1942 plötzlich und auf mysteriöse Weise für immer von dort verschwunden. Der Lokalhistoriker Christoph Buchen hat das tragische Schicksal dieser Familie recherchiert.

Albert Levy (*1893 in Katzenfurt/Hessen) und seine Frau Selma Levy (geborene Stern, *1899 in Ramrod-Oberbreidenbach/Hessen) kamen am 15.6.1941 in Morsbach zur polizeilichen Anmeldung, obwohl sie schon 1937 in einem gemeindlichen „Verzeichnis der in Morsbach wohnenden Volljuden“ aufgeführt waren und sich vermutlich bereits 1934 hier aufgehalten haben.

Das Ehepaar hatte zwei Kinder, den Sohn Hans Hermann Levy (*1924 in Katzenfurt) und die Tochter Brunhilde Levy (*1927 ebenfalls in Katzenfurt). Als Beruf hat Albert Levy damals bei der Anmeldung „Steinbrucharbeiter“ angegeben. Er arbeitete im Steinbruch Wiehl-Alperbrück, hatte dort aber einen Arbeitsunfall erlitten und war dadurch leicht gehbehindert. Er soll sich nebenbei als Fabrikarbeiter, Viehhändler und Metzger betätigt und Ziegen sowie anderes Vieh geschlachtet haben.

Sohn Hans Levy war Mechaniker von Beruf, hat zuerst bei der Firma Schaumann in Morsbach gearbeitet, wechselte aber später zur Firma Baldus nach Friedrichstal.

Seine Schwester Brunhilde Levy war noch Schülerin und besuchte zunächst die Morsbacher Volksschule in der Waldbröler Straße. Lehrerin Paula Hesse soll ihre Schülerin getröstet haben, als diese eines Tages die Aufforderung bekommen hatte, die „Judenschule“ in Köln zu besuchen. Alle Familienmitglieder besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, gaben aber als Glaubensbekenntnis „jüdisch“ oder „israelitisch“ an. Es gibt nur ein unscharfes Foto der Levy-Kinder um 1935.



Brunhilde und Hans-Hermann Levy um Weihnachten 1935: Die etwa acht- und elfjährigen jüdischen Kinder waren in Höferhof bei Nachbarn zu Besuch und schauten sich deren geschmückten Weihnachtsbaum an. (Repro: C. Buchen)

Zum Titelbild: Blick vom Alzerberg auf Morsbach. Foto: C. Buchen

Der plötzliche Abschied von Morsbach

Die Familie Levy lebte in Morsbach zuerst im Ortsteil Schlechtingen, dann in Höferhof und musste schließlich nach Niederwarnsbach (heute: „Zum grünen Siefen“) umziehen, „weil die Wohnung in Höferhof zu gut für Juden war und dort ein wohnungsloser Volksgenosse einziehen sollte“, so die Aussagen eines Zeitzeugen und ein Aktenvermerk bei der Gemeindeverwaltung Morsbach von 1941.

Die Familie Levy fiel den Morsbachern durch ihre ärmliche Kleidung auf. Trotzdem waren sie „rechtschaffende Leute“, wie sich später noch einige ältere Morsbacher erinnern konnten. Ein Zeitzeuge und einstiger Nachbar der Familie Levy wusste später noch zu berichten, dass Albert Levy einmal in Morsbach von Mitgliedern der NSDAP oder SA schwer verprügelt worden ist, obwohl das Verhältnis zwischen der jüdischen Familie und insbesondere ihren Nachbarn immer gut war.

Das Verschwinden der Familie Levy aus Morsbach war ebenso plötzlich wie mysteriös. An einem Sonntag im Juli 1942 (Anmerkung: Es muss wohl der 12.07. gewesen sein, weil die polizeiliche Abmeldung „von Amts wegen“ im Morsbacher Rathaus am 17.07. erfolgte.) zog die Familie zu Fuß von Niederwarnsbach durch Morsbach zum dortigen Bahnhof.

Ein Augenzeuge konnte sich später noch genau daran erinnern. „Es war ein Sonntagmorgen so gegen 8 Uhr“, erzählte er 1999 dem Lokalhistoriker Christoph Buchen. „Die Familie Levy verließ mit Rucksack, Handgepäck und ich glaube auch mit einem Koffer die kleine angemietete Zwei-Zimmer-Wohnung in Niederwarnsbach. Alle vier Familienmitglieder trugen den Judenstern“, wusste der Augenzeuge zu berichten und er fuhr fort: „Vermutlich waren sie aufgefordert worden, Morsbach zu verlassen. Erzählt haben die Levys jedoch davon nichts, obwohl wir uns noch am Tag vorher unterhalten hatten.“

Auch eine weitere Augenzeugin, Wirtin einer Morsbacher Gastwirtschaft, konnte sich später noch gut an den Sonntagmorgen im Jahr 1942, dem Tag der plötzlichen Abreise der jüdischen Familie Levy, erinnern. „Die Wirtshausbesucher liefen an dem Morgen ans Fenster oder auf die Straßenecke vor dem Gasthaus“, erzählte sie dem Historiker. „Das Ehepaar Levy zog dort mit ihren beiden Kindern von der Crottorfer Straße kommend die Bahnhofstraße hinunter. Ein ärmlicher Anblick.“ Die jüdische Familie war aber ohne polizeiliche Begleitung zum Morsbacher Bahnhof unterwegs, von wo sie dann ihre Reise in den Tod über Wissen antrat.

Ob der Wegzug der Familie Levy mit einem Vermerk des gemeindlichen Polizeiwachtmeisters Beier an Bürgermeister Heinrich Katzenbach (NSDAP) vom 16.05.1942 zusammenhängt, wonach „der Jude Levy das vorgeschriebene Wohnungskennzeichen (weißer Judenstern aus Papier) nicht außen angebracht hatte“, ist nicht bekannt.

Jüdischer Sammelpunkt Köln-Deutz Messehallen

Ebenso ist unbekannt, ob die Familie Levy schriftlich oder vielleicht durch den gemeindlichen Polizeibeamten mündlich aufgefordert worden war, sich in Köln einzufinden. →



Einen solchen Judenstern aus Stoff mussten die Mitglieder der Familie Levy tragen. (Foto: C. Buchen)



Seniorenort Reinery

- Wohngemeinschaft in Appenhagen
- Betreutes Wohnen
- Verwaltung

Pflegedienst

- Rund um die Uhr Betreuung in unserer Wohngemeinschaft in Appenhagen & Waldbröl
- Intensivpflege
- Wir kommen zu Ihnen nach Hause
- Essen auf Rädern
- Hausnotruf

Tagespflege

- mitten im Herzen von Morsbach
- Verbringen Sie kurzweilige Tage in netter Gesellschaft

Betreutes Wohnen

- Appenhagen
- Waldbröl
- Morsbach

*Dafür stehen wir mit unserem Namen
Ihre Familie Reinery*

Die Bahnfahrt endete jedenfalls an den Messehallen in Köln-Deutz. Die Hallen waren zur damaligen Zeit Sammelpunkt, von wo die Deportationen der „Kölner Zigeuner“ und Juden durchgeführt wurden. Auch waren die Hallen Depot für beschlagnahmtes jüdisches Eigentum, Hilfsgefängnis der Kölner Gestapo, Kriegsgefangenenlager und Außenlager des Konzentrationslagers Buchenwald.

Deportation ins Konzentrationslager

Über den Verbleib der Familie Levy war in Morsbach viele Jahre nichts bekannt. Die ehemaligen Nachbarn haben nie wieder ein Lebenszeichen von den Levys erhalten. Nach den Eintragungen im Gedenkbuch des Bundesarchivs sind alle vier Mitglieder der Familie Levy am 20.07.1942 von Köln aus mit dem Zug nach Minsk (Ankunft dort am 24.07.1942 zusammen mit 1162 weiteren Personen) und dann weiter in die Tötungsstätte Maly Trostinec im heutigen Weißrussland deportiert und schließlich dort getötet worden. Nach Mitteilung der Stadt Köln sind die Levys (außer Hans Hermann Levy!) in einem Transportverzeichnis der Deportierten vom 20.07.1942 nach Minsk verzeichnet.

In einem Schreiben der Gemeindeverwaltung Morsbach an einen Notar von 1950 in einem Rückerstattungsverfahren des Erben Philipp Levy, dem wohl damals noch lebenden 86-jährigen Vater von Albert Levy, ist folgendes vermerkt: „... dass die Familie Albert Levy nach den hier vorhandenen Unterlagen am 20.07.1942 nach Theresienstadt evakuiert worden ist (Mitteilung der Geh. Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln vom 21.10.1942 – IV B 4-681/42). Ob die Familie Levy umgekommen ist, ist hier nicht bekannt.“

Das Ghetto und KZ Theresienstadt befand sich in dem von Deutschen besetzten Gebiet der damaligen Tschechoslowakei. Ob die Levys vielleicht von Theresienstadt aus dann (unmittelbar) weiter nach Maly Trostinec deportiert worden sind, konnte nicht mehr recherchiert werden.

Albert, Hans und Brunhilde Levy sind im Dezember 1953 beim Amtsgericht Waldbröl von Amts wegen für tot erklärt worden (Todestag: 31.12.1945, 24.00 Uhr). Warum die Ehefrau und Mutter Selma Levy nicht mit für tot erklärt wurde, lässt sich heute nicht mehr feststellen. Das Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung hatte im Sommer 1953 die damals in New York City/USA lebende Schwester des Albert Levy, Betty Johnson, geborene Levy, über einen Bonner Rechtsanwalt beim Amtsgericht Waldbröl beantragt. Geht man davon aus, dass die Familie Levy noch im Jahr ihrer Deportation 1942 getötet worden ist, sind die einzelnen Familienmitglieder nur 48 (Albert L.), 43 (Selma L.), 18 (Hans L.) und 14 (Brunhilde L.) Jahre alt geworden.

Zwangsversteigerung von Hab und Gut der Levys

Doch zurück ins Jahr 1942. Nach der plötzlichen Abreise der Familie Levy aus Morsbach sollen deren Hab und Gut, insbesondere die Möbel, von dem gemeindlichen Polizeihauptwachtmeister Eitel Kerkow unverzüglich versteigert worden sein. Seit 1941 war es überall im Deutschen Reich üblich, dass, während die Juden noch auf dem Weg ins Konzentrationslager waren, ihr Besitz, vor allem der Hausrat, bereits öffentlich versteigert wurde.

Stolpersteine gegen das Vergessen

Für die vier getöteten Mitglieder der Familie Levy hat die Gemeinde Morsbach bei dem Künstler Gunter Demnig beantragt, Stolpersteine zu verlegen. Der Eigentümer des Hauses in Niederwarnsbach, in dem die Familie zuletzt gewohnt hat, ist damit einverstanden, dass vor seinem Anwesen die Gedenksteine verlegt werden. Die Verlegung findet in Kürze statt (Der *Flurschütz* wird darüber berichten.).

„Stolpersteine“, die an NS-Opfer erinnern, die an diesen Orten gewohnt haben, sind eine europäische Kunstaktion von Gunter Demnig. Die „Stolpersteine“ geben den Opfern ihre Namen an ihren ehemaligen Wohnorten zurück und zeigen im lokalen Rahmen auf, wo überall Verfolgung stattgefunden hat. Wer die Namen auf den Steinen liest, beugt seinen Kopf.

Die „Stolpersteine“ sind Mahnmale, die die Erinnerung an die

Menschen wach halten, die NS-Verbrechen zum Opfer gefallen sind. Sie sollen dafür sensibilisieren, heute und in Zukunft die Rechte jedes einzelnen Menschen zu achten.

„Leute, wie die Zeit vergeht...“

Das stand vor 10 Jahren im Flurschütz:

- Premiere: Konzertreihe „Samstags in Morsbach“
- 40 Jahre Jugendfeuerwehr Lichtenberg
- 50 Jahre Frauenchor „Cantabile“ Morsbach
- 100. Geburtstag von Johanna Wirths
- Schachjugend schafft Aufstieg in die Bundesliga
- Neue Gemeinschaftsschule Morsbach

Wenn Sie mal etwas nachlesen wollen: Alle 398 Flurschützausgaben seit dem 01.09.2001 finden Sie unter www.morsbach.de!

Umstellung auf Ultraschallwasserzähler



Das Wasserwerk der Gemeinde Morsbach hat im April mit der Umstellung der derzeit eingesetzten herkömmlichen, mechanischen Hauswasserzähler auf moderne, digitale und über Funk auslesbare Ultraschallwasserzähler begonnen. 14 der geplanten 18 Ortschaften wurden bereits weitestgehend umgestellt und rund 550 Ultraschallwasserzähler eingebaut. In den kommenden Wochen werden die Hauswasserzähler in den Ortschaften Oberasbach, Niederasbach, Überasbach und Wallerhausen sowie in einzelnen Haushalten im Zentrum von Morsbach erneuert. Die Mitarbeiter des Wasserwerks kommen zum Zählerwechsel unaufgefordert und unangekündigt zu Ihnen oder hinterlassen eine Karte mit der Bitte um Terminvereinbarung. Unsere Außendienstmitarbeiter können sich durch einen Dienstaussweis ausweisen.

Weitere Informationen zu der Umstellung auf Ultraschallwasserzähler finden Sie auf Homepage der Gemeinde Morsbach (www.morsbach.de). Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Yvonne Hüsch

(yvonne.huesch@gemeinde-morsbach.de, 02294/699-400)

Oberbergische „Ordnungspartnerschaft Sicherheit“ bis Ende 2023 verlängert

Die „Ordnungspartnerschaft Sicherheit“ zwischen dem Oberbergischen Kreis, den 13 oberbergischen Städten und Gemeinden sowie der Kreispolizeibehörde wurde bis Ende 2023 verlängert. Auf Initiative des Oberbergischen Kreises gingen 2017 der Kreis, die 13 oberbergischen Städte und Gemeinden sowie die Kreispolizeibehörde die sogenannte „Ordnungspartnerschaft Sicherheit“ ein. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung war und ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Kreisgebiet durch mehr Präsenz und gemeinsame Schwerpunktaktionen zu stärken sowie den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten zu verbessern. Hierzu gewährte die Kreisverwaltung den 13 Kommunen Personalkostenzuschüsse für Außendienstmitarbeitende, organisierte Schulungen, finanzierte jeder Kommune ein Dienstfahrzeug in polizeiähnlicher Optik und stellte einheitliche Dienstkleidung zur Verfügung. „Die selbst gesetzten Ziele konnten in der Folgezeit erreicht werden. Die bestehende Ordnungspartnerschaft wurde in der Öffentlichkeit spürbar wahrgenommen und durch die Bevölkerung als durchweg positiv bewertet“, blickt Kreisdirektor Klaus Grootens auf die vergangenen Jahre zurück. Als Ende 2020

die befristeten Kooperationsvereinbarungen ausliefen, seien sich alle Beteiligten sehr schnell einig gewesen, das oberbergische Erfolgsmodell fortzuführen und die entsprechenden Verträge bis Ende 2023 zu verlängern: „Insbesondere während der andauernden Pandemiebekämpfung hat sich die bestehende sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Kreisordnungsamt, den kommunalen Ordnungsämtern und der Kreispolizeibehörde bewährt“, sagt Kreisdirektor Klaus Grootens. Alle Vertragsparteien sind sich einig darüber, mit der Verlängerung der Ordnungspartnerschaft auch in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu leisten. Der Kreis finanziert die Ordnungspartnerschaft aus der sogenannten Ausgleichsrücklage. Dadurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kreisumlage und die Kommunen werden finanziell nicht belastet.



Auch die Gemeinde Morsbach hat im Rahmen der „Ordnungspartnerschaft Sicherheit“ ein neues Dienstfahrzeug erhalten: Foto: L. Becker

Der Oberbergische Kreis sichert jeder Kommune im Rahmen der „Ordnungspartnerschaft Sicherheit“ weiterhin Personalkostenzuschüsse in Höhe von 35.000 € jährlich zu. Außerdem wurden neue Dienstfahrzeuge in polizeiähnlicher Optik geleast, mit deren Auslieferung an die Kommunen bereits begonnen werden konnte.

Bläserphilharmonie lädt Vereine zum Online-Konzert ein

Bis zu 10 Musikvereine lädt die Bläserphilharmonie Oberberg zu einem gemeinsamen Online-Konzert im Spätsommer ein. In einem YouTube-Livestream werden dann Videos veröffentlicht, die während des Corona-Lockdowns von Zuhause aus aufgenommen wurden. Vertreterinnen und Vertreter der Vereine treffen sich (virtuell oder real) und stellen ihre Vereine



und Videos vor. Jeder Verein sucht ein eigenes Stück aus und ist auch in der Gestaltung des Videos völlig frei. In einer Zeit, in der Orchester-Proben im normalen Rahmen nicht möglich sind, sind gemeinsame Videoaufnahmen eine Möglichkeit, Musikerinnen und Musiker wieder zum Proben zu bewegen und den Zusammenhalt neu zu stärken. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um „nach Corona“ wieder durchzustarten. Die Videos können außerdem genutzt werden, um Freunden und Förderern des Vereins zu zeigen, dass es weitergeht.

Mitmachen können alle Musikvereine und ihre Untergruppen, also beispielsweise Egerländer-Besetzungen oder Percussion-Ensembles. Angesprochen sind besonders Vereine aus dem Oberbergischen Kreis, aber auch darüber hinaus. Informationen zum Konzert finden sich auf der Website der Bläserphilharmonie unter <https://blaeserphilharmonie-oberberg.de/konzerte/>.

Hausgeräte -Kundendienst und Verkauf für alle Fabrikate

Hausgeräte Kundendienst

Theo Becher

Inhaber Jörg Becher

Miele

AUTORISIERTER
FACHHANDELS-
KUNDENDIENST

Walzwerkstraße 4 · 57537 Wissen · Tel: 02742/71776
www.hausgeraete-becher.de

Anzeigen im Flurschütz

Kostenlose Info bei Hr. Klinkenberg: Tel. 02265.998 778 2 • flurschuetz@c-noxx.com

Bläserphilharmonie bietet Instrumental-Workshops zum Neustart an

Nach über einem Jahr ohne regelmäßige Proben und Auftritte fällt es manchen Blasmusikern schwer, den Wiedereinstieg in ihr Instrument zu finden. Die Bläserphilharmonie Oberberg des Musikzugs Wendershagen will das mit hochklassigen Workshops erleichtern.



Den Anfang machte bereits am 15. Mai Stefan Klein, Solohornist des Musikkorps der Bundeswehr. In einem zweistündigen Online-Workshop vermittelte er neue Ansätze zur Verbesserung des Hornspiels.

Als Präsenzworkshops sind drei weitere Workshops im Juni geplant, sofern es die Corona-Regeln zulassen. Am Samstag, den **19. Juni 2021**, vermittelt Ingo Samp ab 10.00 Uhr in einem 3,5-stündigen Trompetenworkshop in der Kulturstätte Morsbach lockere Einstudiübungen, wichtige Aspekte des Atmens, Tipps und Tricks zum Spielen schwieriger Stellen und vieles mehr. Der Dirigent der Bläserphilharmonie leitet zahlreiche Trompeten- und Dirigier-Workshops und ist Dozent bei C- und D-Lehrgängen des Volksmusikverbands NRW. Am selben Tag beginnt um 14.00 Uhr der Workshop für Tiefes Blech mit Daniel Ridder, Solo-Tubist im Musikkorps der Bundeswehr. Sein Workshop wendet sich an erfahrene Musikerinnen und Musiker der Instrumente Tuba/Bariton/Euphonium/Tenorhorn. Der Workshop ist bereits ausgebucht.

Den vorläufigen Abschluss der Workshopreihe macht am Sonntag, den **20. Juni 2021** die Flötistin des Musikkorps der Bundeswehr, Kirsten Siewer. In der Aula Moltkestraße in Gummersbach richtet sie sich an fortgeschrittene Flötistinnen und Flötisten, die auf der Suche nach neuen Impulsen sind und sich über eine „Starthilfe“ nach dem langen Lockdown freuen. Der Workshop beinhaltet die Grundlagen (Atmung, Haltung, Klangfarbe, verschiedene Spieltechniken) und das Ensemblespiel (Klang, Intonation, etc.). Informationen zu allen Workshops finden sich auf der Website der Bläserphilharmonie: <https://blaeserphilharmonie-oberberg.de/workshops/>.

Neue Mitarbeiterin in der Gemeinde

Seit dem 1. November 2020 dürfen wir Angela Weber (45) wohnhaft in Nümbrecht, als neue Ingenieurin für Wasserwirtschaft bei unseren Gemeindewerken begrüßen. Nach ihrem Studium war →

sie viele Jahre als Projektingenieurin für verschiedene Bereiche und Aufgabenfelder tätig. Sie verfügt über Erfahrungen im Bereich der Planung, der Bauausführung und des Betriebes im Bereich der Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung. Bei den Gemeindewerken zeichnet sich Frau Weber für die Planung der Netzinstandhaltung, -erneuerung und -sanierung verantwortlich und unterstützt den Wassermeister in seinem Tätigkeitsgebiet. Zusätzlich zählt die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für das Trinkwasserversorgungsnetz des Gemeindewasserwerks Morsbach und die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes zum Aufgabengebiet von Frau Weber. Foto: A. Weber



ErdgasUmstellung: Großteil von Oberberg erhält 2021 H-Gas

- Vier Schalttermine für H-Gas-Versorgung im Jahr 2021
- Erdgasumstellung im Bergischen und Oberbergischen läuft nach Plan
- Herzlichen Dank an die Bürgerinnen und Bürger für Mithilfe

Bis zum Herbst dieses Jahres erhält der Großteil der Region Oberberg H-Gas – für eine zukunftssichere Erdgasversorgung. An vier Terminen werden weitere Teile des Erdgasnetzes im Oberbergischen Kreis mit dem zukunftssicheren H-Gas geflutet, sodass rund 39.000 Erdgasgeräte erstmals mit der veränderten Erdgasqualität betrieben werden. So erhält der westliche Teil von Wiehl bereits seit April H-Gas (siehe Karte). Im Juni sind dann die östlichen Ortsteile von Wiehl sowie angrenzende Bereiche von Engelskirchen an der Reihe. Ab August wird Bergneustadt vollständig mit H-Gas versorgt, dazu ein Teil von Reichshof. Im September folgen Nümbrecht, Waldbröl, Morsbach sowie der Rest Reichshofs. Gummersbach wird abschnittsweise im April, Juni, August sowie abschließend im Jahr 2022 umgestellt.

Umstellungsprozess bald abgeschlossen

Mit den Umstellungen im Jahr 2021 schließt die Erdgasumstellung ihre Arbeiten zur H-Gas-Versorgung im Oberbergischen Kreis weitestgehend ab. Im Mai und Juni 2022 folgen noch verbleibende Gebiete um Frielingsdorf, Marienheide und Gummersbach. Dann wird der Umstellungsprozess, der in der Region Oberberg 2019 begann, sein planmäßiges Ende finden. Bereits seit dem vergangenen Jahr erhalten die Haushalte im westlichen Kreisgebiet sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis H-Gas. „Wir freuen uns sehr, dass die bisherigen Arbeiten zur Erdgasumstellung so problemlos und sicher abgelaufen sind. Und wir tun weiter alles dafür, dass dies bis zum Ende so bleibt“, sagt Stephan Pütz, Projektleiter der Erdgasumstellung.

ErdgasUmstellung dankt Bürgerinnen und Bürgern

Vor der Umstellung auf H-Gas erheben Techniker der Erdgasumstellung die Daten aller Erdgasgeräte und passen diese für die Nutzung von H-Gas an. Für diese Arbeiten an zehntausenden Erdgasgeräten in der Region ist es wichtig, dass die Techniker zu den vereinbarten Terminen in die Haushalte können. „Der reibungslose Ablauf des mehrjährigen und komplexen Umstellungsprozesses wäre ohne die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger nicht möglich“, sagt Natalie Schmidt, Kommunikationsleiterin der Erdgasumstellung. „Daher danken wir allen Erdgasverbrauchern im Oberbergischen Kreis sehr herzlich. Sie haben unsere Techniker mehrfach vertrauensvoll in ihre Häuser und Wohnungen eingelassen und uns in jeder Phase des Umstellungsprozesses durch konstruktiven Dialog unterstützt. Das wissen wir sehr

GLEITSICHT Aktion

FÜR SIE BIS 30. JUNI 2021

STANDARD Gleitsichtgläser Diese preisgünstige Variante bietet alle Vorteile eines guten Gleitsichtglases mit normalen Standard-Sehbereichen.	Pro Paar statt 279 € nur 199 € 80 € sparen!
KOMFORT Gleitsichtgläser Dieses mittelpreisige Glas überzeugt durch ein gutes Preis-Leistungsverhältnis. Der nutzbare Sehbereich ist erweitert.	Pro Paar statt 449 € nur 349 € 100 € sparen!
PREMIUM Gleitsichtgläser Dieses qualitativ hochwertige Glas wird auf Ihre Seh-Gewohnheiten abgestimmt und bietet Ihnen ein extra großes Sehfeld.	Pro Paar statt 619 € nur 499 € 120 € sparen!

Alle Preise inklusive Hartschicht, Superentspiegelung & Sehstärkenbestimmung!

*Preisvorteile beziehen sich auf unsere regulären Verkaufspreise. Qualitäts-Kunststoff-Gleitsichtgläser bis +/- 6 dpt. / cyl. 2. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Abbildung beispielhaft.

Brillenstube Morsbach • Inhaber: Hans-Peter Grimmig
 Waldbröler Str. 5 • 51597 Morsbach • Tel. 02294-63 13
www.brillenstube-morsbach.de

zu schätzen“, sagt Schmidt. Die Menschen tragen damit wesentlich dazu bei, die Versorgung ihrer Haushalte und der ganzen Region mit Erdgas für die Zukunft sicher zu gestalten. Erdgasverbraucher, die prüfen wollen, ob sie von der Umstellung von L auf H-Gas betroffen sind, können die interaktive Karte auf www.meine-erdgasumstellung.de nutzen. Weitere Fragen beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erdgasumstellung über die kostenfreie Helpline unter 0800 4398 444 (Servicezeiten Mo.-Fr., 7-20 Uhr und Sa., 8-16 Uhr) und über die E-Mail-Adresse info@meine-erdgasumstellung.de.

Aus „L“ mach „H“

Grund für die Erdgasumstellung ist die rückläufige Förderung und Lieferung von L-Gas aus den Niederlanden. Verbraucher werden daher künftig H-Gas aus anderen Quellen nutzen. Damit sämtliche Erdgasgeräte sicher und effizient mit H-Gas arbeiten können, ist es nötig, dass die Techniker der Erdgasumstellung den Anpassungsbedarf in jedem Haushalt prüfen. In den meisten Fällen muss lediglich die Brennerdüse ausgetauscht werden. Die zwingend notwendige, gesetzlich vorgeschriebene Erdgasumstellung wird über eine bundesweite Umlage finanziert. Über die Erdgasumstellung und die RNG Die Erdgasumstellung ist eine Marke der Rheinischen NETZGesellschaft mbH (RNG), die Elektrizitäts- und Erdgasnetze im Rheinland betreibt. Die RNG ist gesetzlich dazu

verpflichtet, die rund 500.000 Erdgasgeräte in ihrem Netzgebiet an die Nutzung von H-Gas anzupassen. Alle technischen und kommunikativen Maßnahmen hierfür übernimmt die Erdgasumstellung. Die RNG wurde 2006 gegründet und betreibt die Versorgungsnetze in Köln und der rheinischen Region.

Weitere Umstelltermine im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis



„Holpe ist ein Traum“
Nachruf auf Martin Kotthaus

Als Martin Kotthaus 2001 nach Holpe zog, konnte man noch samstags unter mittäglichem Glockengeläut und seinen Orgel-Übungsklängen, die von der evangelischen Kirche herüber schallten, im Geschäft Klüser einkaufen. Das Leben in seinem schönen Holzhaus am Rande des Dorfes Holpe mit Blick auf beide Kirchen war für Martin Kotthaus, wie er sich einmal ausdrückte, „ein Traum“.

Kotthaus hat sich bewusst in die Dorfgemeinschaft eingebracht und war Mitglied in verschiedenen Vereinen. Regelmäßig besuchte er montags den Holper Markt und fand mit seiner unkomplizierten Art schnell Kontakt zu den anderen Marktbesuchern.



Die Abgeschlossenheit seines Hauses mit Garten war für ihn ein Ort der Ruhe und Kraft für seine vielen beruflichen Verpflichtungen: Martin Kotthaus war mit Leib und Seele Kirchenmusiker.

Als Kantor der evangelischen Kirchengemeinde Waldbröl, als Organist in Gottesdiensten und Konzerten und in der Chorarbeit hat er eine große Anzahl wichtiger kirchenmusikalischer Werke zur Aufführung gebracht, das Bach'sche „Weihnachtsoratorium“ und die „Johannes-Passion“ sowie „Der Messias“ von Georg Friedrich Händel seien hier, neben vielen anderen, exemplarisch genannt.

Vor fast 40 Jahren hat Martin Kotthaus als Orgelsachverständiger die evangelische Kirchengemeinde Holpe-Morsbach beim Bau der Kreienbrink-Orgel mit seinem Fachwissen und seinen Ideen beraten. Er scheute keine Zeit und Mühen, um die bestmögliche Lösung für die Holper Kirche zu erreichen. Fahrten zur Orgelbaufirma Kreienbrink nach Osnabrück waren für ihn selbstverständlich. So entstand eine klug disponierte, wohlklingende, prächtige mechanische Orgel im barocken Stil, eingegliedert in die typisch bergische Anordnung der „Prinzipalstücke“ Altar, Kanzel und Orgel. Der Prospekt der Orgel wurde dem barocken Altaraufbau angepasst und das Instrument selber über der Kanzel platziert. Holpe ist Martin Kotthaus dafür zu großem Dank verpflichtet. Am 23.04.2021 verstarb der „Wahl-Holper“ im Alter von 65 Jahren. Seine Lebensleistung verdient höchsten Respekt.

Hildegard Schmidt und Johannes Klüser

Veranstaltungskalender 2021



Weiterhin keine Veranstaltungen

Aufgrund der Corona-Pandemie liegen auch in der Gemeinde Morsbach die meisten kulturellen Veranstaltungen seit einiger Zeit brach. Auch der Veranstaltungskalender ist für 2021 nicht erschienen. Sollte eine Veranstaltung kurzfristig durchgeführt werden können, ist eine Vorankündigung/Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Morsbach (unter der Rubrik „Kalender“) möglich. Gerne können Sie für eine Veröffentlichung eine Email an homepage@gemeinde-morsbach.de senden.

Mitgliederversammlung des Fördervereins der Amitola Grundschule, Standort Morsbach e.V.

Am Montag, den **28. Juni 2021** findet um 19.30 Uhr im Lehrerzimmer der Amitola Grundschule Morsbach, Hahner Str. 37, die Mitgliederversammlung des Fördervereins der Amitola Grundschule, Standort Morsbach e.V. statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Auf der Tagesordnung steht u.a.: Bericht des Vorsitzenden, Kassenbericht, Entlastung des Vorstands, Förderprojekte. Um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zu gewährleisten, bitten wir um vorherige Anmeldung per Email an jana.strauch@live.de. Des Weiteren bitten wir darum, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.



Repair Café Morsbach

Wegwerfen – nein danke!

In der Hoffnung, dass die Inzidenz im Oberbergischen Kreis weiterhin fällt, wird das Repair Café am **3. Juli 2021** Morsbach öffnen! Sollte die Coronalage eine Öffnung nicht möglich machen, werden Sie über die Presse informiert! Von 10.00 bis 13.00 Uhr wird Ihnen Unterstützung bei PC-Problemen angeboten oder Ihre Fragen zum Smartphone in den Räumen der Tagespflege Reinery, Am Prinzen Heinrich 5, 51597 Morsbach weiter geholfen. Mitarbeit ist jederzeit gewünscht. Bitte halten Sie beim Besuch des Repair Cafés die aktuellen Coronabestimmungen ein:



- Abstandsregelung, Hygienemaßnahmen, Mund-Nase-Schutz sind zwingend erforderlich
- Es muss ein negatives Testergebnis einer offiziellen Teststelle vorgelegt werden, das maximal 48 Stunden alt ist
- Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden (siehe www.obk.de/faq)
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Testpflicht befreit
- Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Homepage des OBK.

Unter www.obk.de/teststellen erhalten Sie eine Auflistung der zugelassenen Teststellen im Oberbergischen Kreis.

VA: Ehrenamtsinitiative Weitblick Morsbach – eine Initiative des Oberbergischen Kreises

Bürozeiten: zurzeit nur telefonisch Tel.: 02294-69 95 30

E-Mail: morsbach@weitblick-obk.de; www.obk.de

Mathe verständlich Lernen
 Individuell Langjährige Erfahrung
 geduldig flexibel einfühlsam

Deutsch Lernhilfe
 Klasse 1-10 Französisch
 Englisch Förderunterricht

NACHHILFE-TREFF
 Bewerbungstraining Prüfungsvorbereitung
Sandra Scharrenbach
 Am Taubenfeld 24 Morsbach 0178/6591113

Treffpunkt Sonnenschein



Für den Treffpunkt Sonnenschein können nach derzeitigem Stand leider noch keine Termine bekannt gegeben werden. Beachten Sie dazu die örtliche Presse oder rufen Sie bei Interesse einfach an!

VA: Ehrenamtsinitiative Weitblick Morsbach – eine Initiative des Oberbergischen Kreises

Bürozeiten: zurzeit nur telefonisch Tel.: 02294-69 95 30

E-Mail: morsbach@weitblick-obk.de; www.obk.de

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin findet statt am **2. Juli 2021** im Schulzentrum Morsbach, Hahner Str. 31 von 15.30 bis 19.30 Uhr. Die Blutspende findet unter den aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Die Kulturstätte darf nur mit dem aktuell vorgeschriebenen Mund-Nase-Schutz betreten werden. Bitte beachten Sie: Die Terminreservierung für die Blutspende in Morsbach findet online statt. Anmelden und informieren kann man sich über die Homepage des DRK-Blutspendedienst West www.blutspendedienst-west.de.



DRK-Blutspendedienst West



Hinweisbekanntmachungen der Gemeinde Morsbach:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Morsbach

Gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Morsbach werden die öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet auf der Homepage der Gemeinde Morsbach unter www.morsbach.de/bekanntmachungen-2021/ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. An dieser Stelle werden die Bekanntmachungen im Flurschutz nachrichtlich veröffentlicht. Die nachfolgend eingearbeitete(n) Bekanntmachung(en) wurde(n) bereits im Internet bereitgestellt.

Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Morsbach gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Holpe

Der Rat der Gemeinde Morsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.05.2021 den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Morsbach-Holpe beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Morsbach in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Planurkunde dargestellt. Die Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Bauvorhaben in dem durch Umrandung abgegrenzten Geltungsbereich dieser Satzung sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3 Erschließung

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Kompensation des Eingriffs

Verbleibende Defizite der Eingriffe in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit Vorhaben im Bereich der Ergänzungssatzung sind über die in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

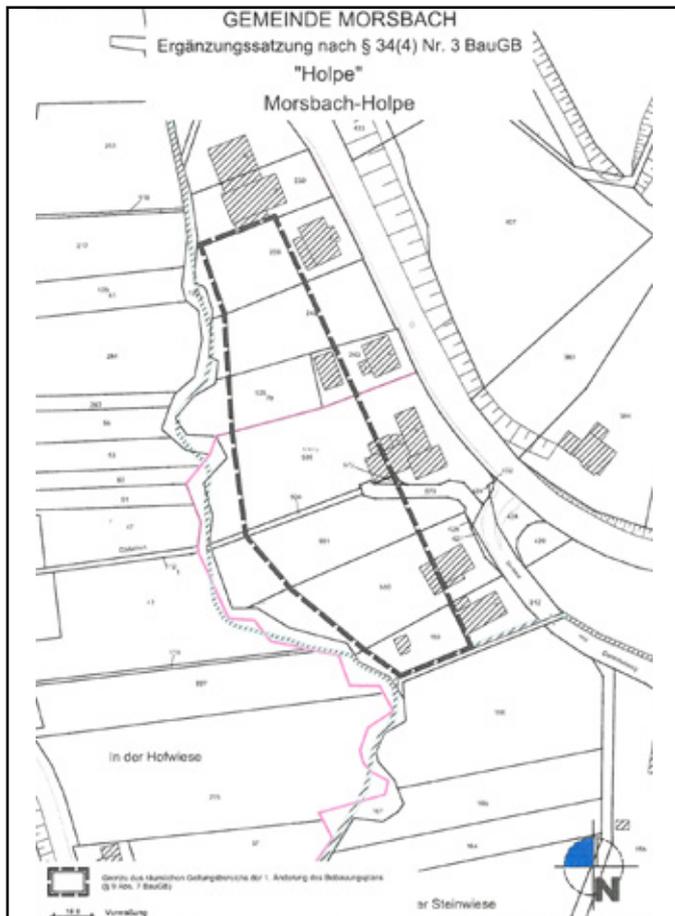
§ 5 Begründung

Die Begründung zum Erlass dieser Satzung ist als Anlage beigefügt. Die Planurkunde, die Begründung zur Satzung und der landschaftspflegerische Fachbeitrags sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgenden unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die vorgenannte Satzung wird ab dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstraße 2, Zimmer EG 14, während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 08:00-12:00 Uhr, montags von 14:00-16:00 Uhr und donnerstags von 14:00-18:00 Uhr bereit gehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuch werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die form- und fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Rates vom 10.05.2021 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Morsbach, 19.05.2021

-Bukowski-
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Morsbach zum Schutz des Baumbestandes

Der Rat Gemeinde Morsbach hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Biotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Klimas,
- e) Erhaltung und Entwicklung seines Artenreichtums und des Lebensraumes für die Tierwelt gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und auch im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) in der Gemeinde Morsbach.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz).



§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.

(3) Bäume mit einem Stammumfang unterhalb der in Absatz 2 genannten Grenze von 120 cm sind geschützt, wenn sie in der Liste in Anhang 1 zu dieser Satzung eingetragen sind und damit eines der Kriterien „hohes Alter“, „exponierter Standort“, „seltene Baumart“ oder „ortsbildprägend“ erfüllen. Diese Liste wird im Abstand von 5 Jahren fortgeschrieben.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

- Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- Pappeln,
- Birken und
- Fichten.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

- ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Morsbach unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
- Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Photovoltaik- oder Solaranlagen unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine Photovoltaik- oder Solaranlage so beschattet wird, dass ihr Betrieb unwirtschaftlich ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller auf eigene Kosten nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine unbeabsichtigte Härte liegt allenfalls dann vor, wenn von einem Baum ausgehende Belastungen ein Ausmaß erreichen, mit dem bei einem innerörtlichen Baumbestand nicht zu rechnen ist, und dadurch die jeweilige Grundstücksnutzung unzumutbar eingeschränkt wird. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Morsbach schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Erlaubnisvoraussetzungen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Morsbach den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie gilt dann für 1 Jahr. Sie ergeht unbeschadet Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang 120-140 cm, gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen und zu pflegen. Beträgt der Stammumfang mehr als 140 cm, ist je angefangene 30 cm Mehrumfang ein weiterer Baum gleicher Art und Umfang zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkosten- und Anwuchspflegepauschale von 40 % des Nettoerwerbspreises.

§ 7 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Morsbach zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden. Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung ist fortlaufend ein Nachweis zu führen.

§ 9 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde Morsbach sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW und im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
- seinen Verpflichtungen nach §§ 6 oder 7 nicht nachkommt,
- die Anzeige nach § 4 Abs. 2 lit. d) nicht oder nicht unverzüglich vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morsbach, 19.05.2021

-Bukowski-
Bürgermeister

zum Herausnehmen

**Anlage 1
zu § 3 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Morsbach zum Schutz des Baumbe-
standes vom 10.05.2021**

Schutzwürdige Bäume
Folgende Bäume sind gem. § 3 Abs. 3 der Satzung geschützt:

Nr.	Baumart	Lage	Schutzgrund	Bemerkung
1	Linde	Holpe, Hauptstraße, Gasthaus zur Linde	O	Namensgebend für das Gasthaus
2	Linde	Morsbach, Bahnhof- straße, Provinzialhaus	O	
3	Roskastanie	Morsbach, Waldbröler Straße, Terrasse Eis- café	O	Ca. 1990 vom Heimat- verein gepflanzt
4	Weißdorn	Morsbach, Lerchen- straße 3	A, O	Außergewöhnliche Dicke ca. 30 cm Höhe 12 m
5	Trauerweide	Morsbach, Mozart- straße, Kindergarten	O	Imposanter Wuchs
6	Roskastanie	Morsbach, zwischen Volksbank und Rat- haus	O	
7	Spitzahorn	Lichtenberg, kath. Kir- che, Platz zur Berg- straße	O	
8	Winterlinde	Lichtenberg, kath. Kir- che Ecke Pfarrgarten/ Kirche	O	
9	Zwei Winter- linden	Lichtenberg, kath. Kir- che, Pfarrgarten	O	
10	Ginkgo	Holpe, Dorfstraße 2	O	

Schutzgrund:

- A** Hohes Alter
- E** Exponierter Standort
- S** Seltene Baumart
- O** Ortsbildprägend

Diese Liste wird im Abstand von 5 Jahren fortgeschrieben.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Ihre Mithilfe!

Wer kennt diese(n) Sprayer?

In den letzten Wochen wurden die Turnhalle A sowie die Amito-
la-Grundschule in der Hahner Straße in Morsbach leider wieder-
holt Ziel sinnloser Sachbeschädigung. Da mit jeder dieser sinn-
losen Aktionen, die Farbe mühevoll entfernt werden- und die
Außenfassade erneuert werden muss, bitten wir alle Morsbacher
Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe. Wer kennt die Verantwortli-
chen für diese Taten? Wer sachdienliche Hinweise zur Ergreifung
der Täter liefern kann, meldet sich unter der Rufnummer 0151-
58188902 oder unter rathaus@gemeinde-morsbach.de.



Die Turnhalle A in der Hahner Straße in Morsbach wurde in den vergange-
nen Wochen mehrmals Ziel sinnloser Sachbeschädigung. Foto: R. Wirth

**luca ohne Smartphone? Bürgerbüros verteilen
Schlüsselanhänger!**

Wie bereits berichtet, ist das System luca an das Gesundheitsamt
des Oberbergischen Kreises angebunden. Oberberger*innen, die
ein Smartphone besitzen und die luca-App auf dem Gerät instal-
liert haben, können das System also bereits bei privaten Treffen

FORD SERVICE

Für Ford Pkw-Modelle ab 5 Jahren

**Keine unerwarteten Extras.
Nur Ihr Lächeln.**

**FORD ECONOMY
BREMSBELÄGE MIT MONTAGE**

Vertrauen Sie auf günstige Ford Qualität und
lassen Sie die vorderen Bremsbeläge Ihres
Fahrzeugs rechtzeitig erneuern.
Für Ford Focus, Ford C-MAX, Ford Kuga

ab € 129,-

Satz vorn erneuern, inkl. Material und Einbaukosten.
Angebot gültig für Privatkunden und Ford Pkw-Modelle ab
5 Jahren.

Auto-Schuh
51597 Morsbach • Bahnhofstraße 31
Telefon 0 22 94 / 993 91 16

Nachhilfezentrum
Morsbach
auch Förderung bei LRS und bei RS
Zur Burg 7 • Tel.: 02294 909 602 2

oder dem Besuch von Einrichtungen nutzen, sofern luca dort un-
terstützt wird. Auch Bürger*innen ohne Smartphone können das
System einsetzen. Der Oberbergische Kreis hat zunächst 6.000
Schlüsselanhänger mit QR-Code bestellt, die als Alternative zur
App benutzt werden können. Die Anhänger werden über die Bür-
gerbüros der oberbergischen Städte und Gemeinden sowie im
Kreishaus kostenfrei ausgegeben. Die Ausgabe startete bereits
am 31.05.2021. Die Bürger*innen erhalten neben dem Schlüssel-
anhänger ein Merkblatt, mit dem die Nutzung des Anhängers und
dessen Registrierung erläutert wird. Bitte erkundigen Sie sich
vor der Abholung über die coronabedingten Besuchsregeln in
den Bürgerbüros! Was ist luca? Das System luca umfasst eine App
und alternativ einen Chip für den Schlüsselanhänger. Das System
beschleunigt im Falle eines positiven Corona-Tests die Kontak-
nachverfolgung, weil Daten, die sonst erst zusammengetragen
werden müssten, schon bereitstehen. Wie das geht? Einfach die
luca-App im Google-Play-Store oder Apple-Store auf das Smart-
phone herunterladen und registrieren. Die Nutzer*innen melden
sich überall dort, wo sie unterwegs sind und luca eingerichtet ist,
bei der Ankunft mit einem QR-Code an. Beim Verlassen des Ortes
kann sich jede/r Nutzer*in mit einem einfachen Fingerwisch auf
dem Smartphone wieder abmelden. Wenn man das Auschecken
mal vergisst oder Besitzer*in des Schlüsselanhängers ist – kein
Problem! →

Sobald man an einem anderen Ort eincheckt, wird man automatisch am vorherigen Ort abgemeldet - oder der/die Gastgeber* in holt das zum Ende der Öffnungszeiten manuell nach. Wer kein Smartphone hat, kann einen luca-Chip in Form eines Schlüsselanhängers nutzen. Der luca-Schlüsselanhänger muss vor der ersten Benutzung einmalig online registriert werden und Ihr Telefon (Festnetz oder Mobiltelefon) muss in Ihrer Nähe sein. Danach kann der Anhänger direkt zum Einchecken verwendet werden. Der Schlüsselanhänger sollte ähnlich wie Ihre EC-Karte vertraulich und geschützt vor unbefugten Blicken in der Tasche aufbewahrt werden. Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auf www.luca-app.de sowie unter www.obk.de/luca. Der Oberbergische Kreis setzt nicht allein auf das System luca. Die Landesregierung hat angekündigt, dass in Nordrhein-Westfalen das sogenannte IRIS-Gateway eingesetzt werden soll. Diese digitale Verbindungsstelle soll quelloffen und sicher eine Anbindung verschiedener Online-Tools an die nordrhein-westfälischen Gesundheitsämter möglich machen. Neben luca können dann auch vergleichbare digitale Werkzeuge an das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises angebunden werden.

Das Wasserwerk der Gemeinde Morsbach informiert: Sachgemäßer Umgang mit Abwasser aus Schwimmbecken

Durch die nun beginnende warme Jahreszeit kommt immer wieder die Frage auf, ob auch Abwassergebühren für das Frischwasser, welches für die Befüllung eines Swimming Pools oder größeren Planschbeckens usw. genutzt wird, erhoben werden.

Das im Schwimmbecken befindliche Wasser wird allein durch die Benutzung in seinen Eigenschaften verändert. Dies gilt völlig unabhängig von chemischen Zusätzen wie Chlor oder ähnlichem. Ebenso ist es unerheblich, wie lange dieses Wasser im Schwimmbecken verbleiben wird. Grundlage für die Beurteilung dieser Frage ist das Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen. Dort ist geregelt, dass Wasser, welches durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser anzusehen ist. Schwimmbadwasser erfüllt somit den Abwasserbegriff. Daraus ergibt sich, dass Frischwasser, welches zur Befüllung des Schwimmbeckens verwendet worden ist, vom Schmutzwasserabzug grundsätzlich ausgeschlossen ist, da es als Schmutzwasser im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht zwingend dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen ist. Darüber hinaus droht eine massive Gefahr für die Umwelt, wenn die entstehenden Abwässer nicht ordnungsgemäß in die Schmutzwasserkanalisation geleitet werden. Fischsterben und eine Vielzahl von Wasserorganismen gehen durch die



Einen Makler beauftragen, über 60 Makler arbeiten für Sie!

0 22 94 / 9 86 39 10 • Bahnhofstr. 5, 51597 Morsbach • www.bender-immobilien.de

Bender & Bender - Immobilien Gruppe -

Wir suchen dringend für zahlreiche Kunden Ein-/Zweifamilienhäuser, Bauernhäuser und Renditeobjekte in Morsbach und Umgebung!
Rufen Sie uns unverbindlich an!



MICHAEL DEIPENBROCK

Tel. 0 22 94 / 99 12 17

freundlich • preiswert • zuverlässig

Warnsbachtal 6 • 51597 Morsbach

Unsere Leistungen:

- Bestrahlungsfahrten
- Dialysefahrten
- Krankenfahrten für alle Kassen
- Clubtouren
- Bahnhofstransfer
- Flughafenstransfer
- Eil- und Kleintransporte
- Kurier- und Botenfahrten

im Schwimmbecken verwendeten Chemikalien zu Grunde. Der Oberbergische Kreis droht hier mit Strafverfahren bei unsachgemäßem Umgang mit Schwimmbad-Abwasser. Ebenso ist die Entsorgung über die Regenwasser- oder Straßenentwässerung verboten, weil dieses Wasser in der Regel ebenfalls in die Gewässer gelangt. Bitte informieren Sie sich beim Abwasserwerk der Gemeinde, wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie das Wasser aus Schwimmbecken richtig entsorgen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist logischerweise auch die Befüllung eines Swimming-Pools über den Gartenzähler eine Gebührenhinterziehung, weil der Gartenzähler nicht mit der Abwassergebühr belegt wird. Bei Missachtung dieser Vorgabe, kann ein Bußgeld bis 1.000 € verhängt werden.

Weitere Informationen zu den o. g. Themen und die Wasser- und Abwasserrechtlichen Satzungen können Sie unter www.morsbach.de einsehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Herrn Daniel Höfer, Tel. 02294/699-402,

Frau Ursula Schneider, Tel. 02294/699-403, E-Mail: gemeindewerke@gemeinde-morsbach.de

BAU- & BRENNSTOFFE BENDER

Persönlich • Regional • Kompetent

Morsbacher Straße 81 • Tel. 02294 360

www.baustoffe-bender.de

info@baustoffe-bender.de

Heizöl Tagespreise erfragen: 02294 360

- Baustoffe
- Hoch- und Tiefbau
- Brennstoffe (Heizöllieferung)
- Technische Gase
- Forst- und Gartengeräte
- Innenausbau (Rund ums Haus)
- Farben (Farbmischanlage)
- Eisenwaren und Werkzeuge
- Arbeitskleidung
- Schlüsseldienst

Bauernhof mit Weiher

Dem Morsbacher Gemeindearchiv wurde eine Fotografie aus der Zeit um 1930 zur Verfügung gestellt. Sie zeigt einen Bauernhof, eine mit Stroh bedeckte Scheune (links), Kühe, einen Weiher und eine Hochzeitsgesellschaft. Um das alte Foto entsprechend beschriften zu können, ist der Name des Hofes bzw. der Örtlichkeit von Interesse. Wer hat eine Idee, wo diese Aufnahme entstanden sein könnte? Antwort bitte per E-Mail an rathaus@gemeinde-morsbach.de oder per Telefon an 02294/8095.



Wo könnte dieses Foto entstanden sein? Wer kennt den Bauernhof?
Foto: Archiv der Gemeinde Morsbach

Morsbach nach der Stunde Null 1945

Teil 7

Vor 76 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Was sich in den Wochen und Monaten nach dem Einmarsch der amerikanischen Soldaten in Morsbach ereignete und veränderte, hat der Morsbacher Lokalhistoriker Christoph Buchen recherchiert. In einer losen Serie wird

der Flurschütz diese Recherchen und Ereignisse veröffentlichen. Hier nun Teil 7.

Schulunterricht wieder aufgenommen

Langsam normalisierte sich das Leben, wenn auch die Folgen des Krieges noch jahrelang bemerkbar waren. 1947 wurde auch wieder Karneval gefeiert. Landrat Dr. August Dresbach und seine Familie nahmen auf Einladung von Bürgermeister Julius Reifenrath an dem Volksfest teil. Die Militärregierung hatte die Erlaubnis erteilt, dass Karneval drei Tage auch im Freien gefeiert werden durfte, allerdings mit der Auflage, von 18 Uhr bis Tagesanbruch keine Gesichtsmasken zu tragen. Ab Mai 1946 waren sonntags auch wieder überall Tanzveranstaltungen erlaubt.

Bis März 1946 hatten übrigens alle acht Schulen im Gemeindegebiet den Unterricht wieder aufgenommen. Die Bestellung der Lehrkräfte erfolgte durch das Schulamt in Gummersbach. Bei Schulbeginn waren insgesamt fünf Lehrer und sieben Lehrerinnen eingestellt. Die Zahl der Schüler betrug im September 1945 688 und im März 1946 bereits 982. Das Bruttogehalt eines hauptamtlichen Lehrers lag damals zwischen 400,00 und 500,00 Reichsmark. Außer den Volksschulen in Morsbach, Alzen, Lichtenberg, Oberellingen, Wallerhausen (evgl. und kath.) und Holpe (evgl. und kath.) gab es noch eine Mädchenberufsschule (5 Klassen, 1 Lehrkraft, 98 Schülerinnen) in Morsbach sowie eine Knabenberufsschule (je ein Lehrer) in Holpe (12 Jungen) und Morsbach (31 Jungen).

Ämterteilung nach britischem Vorbild

Mit der Eroberung und Besetzung Deutschlands war nicht nur die Nazidiktatur, sondern auch die gesamte staatliche Verwaltung von der Spitze bis zur Basis zerschlagen. An ihre Stelle trat die Hoheitsgewalt der Besetzer. Am 21.6.1945 teilte Landrat Dr. August Dresbach in einem Schreiben allen Bürgermeistern im Oberbergischen Kreis mit, dass sich die neue englische Militärregierung aus Oberst C.S. Taylor, Major Haines, Hauptmann Elliot und Leutnant Vian zusammensetzte. Nur diese Personen hatten Anweisungs- und Befehlsbefugnis für die deutschen Behörden im Kreisgebiet. →



KRANKENFAHRTEN

ROLLSTUHLTRANSPORT

FAHRTEN ZUR DIALYSEFAHRTEN

ONKOLOGISCHEN FLUGHAFENTRANSFER

BEHANDLUNG EXPRESS- & KURIERDIENST

TAXIFAHRTEN

KLEINBUS

TAXI G' GOSSMANN

Ihr freundliches
Taxi in Morsbach
Reichshof und
darüber hinaus

MORSBACH (02294) 561 REICHSHOF (02297) 578 ECKENHAGEN (02265) 578

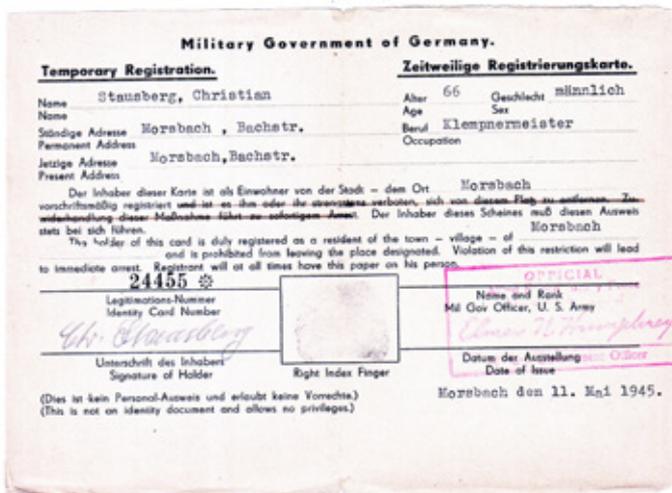
f /taxigossmann
@ /taxigossmann

www.gossmann.taxi

Aufsichtsbehörde für die Bürgermeister, die Entscheidungen allerdings schon selbstverantwortlich treffen konnten, war der Landrat. Alle Anordnungen der Militärregierung an die Bürgermeister liefen über den Landrat in Gummersbach.

Die alliierte Militärregierung war schon in den ersten Tagen bemüht, deutsche Kräfte mit einem Teil der Verantwortung zu beauftragen, die dafür sorgen sollten, dass der völlige Zusammenbruch nicht in ein hoffnungsloses Chaos führte. So wurde der damalige Gemeinderentmeister Daniel Klein für die Zeit vom 8.4. – 4.5.1945 zum kommissarischen Bürgermeister der Gemeinde Morsbach bestellt. Ihm folgte ab 5.5.1945 (schriftlich bestätigt durch den Regierungspräsidenten in Köln mit Schreiben vom 3.11.1945) Julius Reifenrath.

Das Military Gouvernement ordnete am 1.6.1945 die Entlassung aller Mitglieder der NSDAP aus Schlüsselstellungen der öffentlichen Verwaltung an. Sie sollten durch Nichtparteimitglieder mit beruflicher Erfahrung ersetzt werden. Dem Bürgermeister oblag es von diesem Tag an, die Parteimitglieder unter den Lehrkräften der Schulen zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Am 7.6.1945 berichtete er der Militärregierung über die Entnazifizierungsaktivitäten in der Gemeinde Morsbach. „Aufgrund der ergangenen Anordnung habe ich bereits sechs Parteimitglieder in Schlüsselstellung aus der Verwaltung entlassen.“



Registrierungskarte des Klempnermeisters Christian Stausberg vom 11. Mai 1945 für das besetzte Morsbach. Repro: C. Buchen

Ab April 1946 bildeten je ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien (CDU, SPD und KPD) den Gemeindeausschuss für die Entnazifizierung, der als Unterausschuss des Kreis Ausschusses fungierte.

Im Archiv der Gemeinde Morsbach befindet sich noch ein „Verzeichnis der Aktivisten der NSPAD“ mit ca. 50 Namen sowie ein „Verzeichnis der Mitglieder der NSDAP, SS und SA“ mit rund 370 Namen; beide Verzeichnisse wurden kurz nach dem Zweiten Weltkrieg angelegt.

Die britische Militärregierung bestand darauf, bis zum 1.1.1946 eine Trennung zwischen dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Repräsentant und politischen Ratsvorsitzenden einerseits und der Leitung der Verwaltungsgeschäfte andererseits vorzunehmen. Danach sollte der Leiter der Gemeindeverwaltung die Dienstbezeichnung „Gemeindedirektor“ erhalten. Als „Direktor der Verwaltung“ schlug Bürgermeister Julius Reifenrath der Militärregierung am 29.12.1945 den bisherigen Amtssekretär Julius Mauelshagen vor, der am 25.2.1946 vom Gemeinderat auch gewählt wurde.

Der Landrat konkretisierte in einem Rundschreiben an alle Bürgermeister in dieser Zeit noch mal die Auflage der Engländer, wonach der Gemeinderat nach britischem Vorbild einen bezahlten und beamteten „Clerk“ ernennen sollte, der nicht Mitglied des

40 Jahre Containerdienst
35 Jahre Baustoffhandel

STINNER GRUPPE

Zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb
Absetz- & Abrollcontainer von 3-40m² Privat, Gewerbe- und Industriebetriebe.

02294/575

Wissener Straße 108
51597 Morsbach-Volperhausen

info@stinner-morsbach.de
www.stinner-morsbach.de

MEISTERBETRIEB

HOLLÄNDER

ROHR-KANAL-ABFLUSS-LEITUNG

Beraten – Planen – Ausführen

Rohrreinigung / Kanal-TV / Dichtheitsprüfungen / GaLa-Bau / Tiefbau

Notdienst **Telefon (0 22 93) 26 17**

Inhaber: Michael Holländer
Scheffenkamp 19 / 51588 Nümbrecht / Mobil 0160-7 25 29 92
info@hollaender-rohrreinigung.de / www.hollaender-rohrreinigung.de

Rates war. Die Entschädigung und Anstellungsbedingungen für den Gemeindedirektor sollten durch die Bürgerschaftsvertretung festgesetzt werden.

Einen Monat später übermittelte Bürgermeister Julius Reifenrath seinem Nümbrechter Kollegen (wohl auf dessen Anfrage hin) folgenden Personalbestand der Gemeindeverwaltung Morsbach: 2 Beamte, 3 Angestellte, 9 Hilfskräfte, 2 Lehrlinge und 1 Vollzugsbeamten (= Bote). Der Polizeibeamte war nicht mehr dem Bürgermeister unterstellt.

Mit Schreiben vom 8.3.1946 teilte Landrat Dr. August Dresbach der Gemeinde Morsbach mit, dass die britische Militärregierung Julius Reifenrath als Bürgermeister, Julius Mauelshagen als Gemeindedirektor und Daniel Klein als Gemeindegemeinderer offiziell bestätigt hatte. Daniel Klein wurde am 15.8.1946 auch zum ersten Standesbeamten bestellt. Somit waren die Behördenleitung und die Funktionsfähigkeit der Gemeinde geregelt und gewährleistet.

Fortsetzung folgt.

Konfirmandinnen und Konfirmanden 2021 der Ev. Kirchengemeinde Holpe-Morsbach

Morsbach im Ev. Gemeindezentrum,
Flurstraße am Samstag,
19. Juni 2021

Floyd Dederling, Mozartstraße 6
Kai Ekkart, Kreuzstraße 7
Karl Grebe, Sieben Eichen 8
Jana Hammermann, Im Hahn 19
Lilli Sophie Hilgeland, Am Eichhölzchen 5
Marina Huber, Wissener Straße 126
Tim Litzkow, Eugenthaler Str. 20
Valentin Pathmann, Am Rinnchen 1
Timo Schröder, In den Eichen 1
Lukas Schütz, Wiesenstr. 1
Lea Willmann, Windeck
Marie-Jolie zur Mühlen, Zum Wisserbach 7





Sagen Sie Danke...

...als Danksagung zu Kommunion und Konfirmation.

Einfach anrufen unter 02265/998 778 2 (Hr. Klinkenberg) oder
eMail an flurschuetz@c-noxx.com - Gestaltung stets **kostenlos**

BFM - UBV
Bürgerbewegung Für Morsbach

www.bfm-morsbach.de

Informationen von
Bündnis90/Die GRÜNEN

www.gruene-morsbach.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
ORTSVERBAND MORSBACH

SPD
MORSBACH

Informationen der SPD
zur Gemeindepolitik unter
www.spd-morsbach.de

**ARBEITSKLEIDUNG
BESTICKEN.DE**
HOCHWERTIG, ZUVERLÄSSIG, PREISWERT, SCHNELL.

FÜR INFORMATIONEN RUFEN SIE UNS AN ODER SCHREIBEN UNS.
TEL. 02265/998 778 5, ANFRAGE@ARBEITSKLEIDUNG-BESTICKEN.DE

Impressum

Der „Flurschütz“ ist das Amtsblatt der Gemeinde Morsbach. Erscheinungsweise: alle drei Wochen samstags. Kostenlose Zustellung an die meisten Haushalte in der Gemeinde Morsbach. Auflage: 5.200 Stück. Das amtliche Mitteilungsblatt „Flurschütz“ kann bei der Gemeinde Morsbach, Postfach 1153, 51589 Morsbach, gegen Erstattung der Kosten einzeln bezogen werden. Einzelpreis: 1,- Euro zzgl. Versandkosten.

Herausgeber für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Morsbach, Bahnhofstraße 2, 51597 Morsbach, Tel. 02294/6990, Fax. 02294/699187, Email: flurschuetz@gemeinde-morsbach.de.

Herausgeber für den Anzeigenteil: c-noxx.media oHG, Im Reichshof 1, 51580 Reichshof, Tel. 02265/9987782, Email: flurschuetz@c-noxx.com

Vereinsnachrichten im „Flurschütz“

Die Vereine im Gemeindegebiet können den „Flurschütz“ mit Leben füllen. Dem Herausgeber gehen zahlreiche Beiträge zu, die, wie bei anderen Presseorganen auch, redigiert, aus Platz-

gründen gekürzt oder „geschoben“ werden müssen. In manchen Fällen konnten Beiträge nicht berücksichtigt werden, was auch in Zukunft leider nicht auszuschließen ist.

Artikel können nur noch über die Homepage der Gemeinde Morsbach www.morsbach.de/allgemeine-informationen-flurschuetz/ hochgeladen werden. Texte müssen im pdf- oder docx-Format und Fotos als jpg- oder png-Datei hochgeladen werden. Fotos bitte nicht im Text „einbetten“, sondern einzeln hochladen.

Texte und Fotos laden Sie bitte bis spätestens 15 Tage (= bis **18.06.2021**) vor dem Erscheinungstermin unter www.morsbach.de/allgemeine-informationen-flurschuetz/ hoch.

Der nächste „Flurschütz“ erscheint am 03.07.2021.

Alle Ausgaben des „Flurschütz“ finden Sie auch im Internet unter www.morsbach.de.

Der „Flurschütz“ legt Wert auf Ihre Meinung. Teilen Sie uns daher bitte Themenwünsche, Kritik oder Lob mit unter der Email-Adresse flurschuetz@gemeinde-morsbach.de.

MEISTER INNENAUSBAU GESUCHT!

(M/W/D)

#MITALHO
DURCHSTARTEN



MEHR INFOS & BEWERBEN
UNTER ALHO.COM/KARRIERE

Lust auf einen **STABILEN** Sommer?

Na klar – und das mit Ökostrom und Erdgas
zu guten Preisen und attraktiven Rabatten.

**Jetzt
wechseln**
02261 3003-777



AggerEnergie
Gemeinsam für unsere Region